

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 6. Juni 2021

Allgemeiner Teil

Die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen trifft auf der Grundlage der Corona-Verordnung der Landesregierung spezielle Regelungen für den Unterrichtsbetrieb der Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Einrichtungen und Angebote einschließlich der freien Musik-, Kunst- Jugendkunstschulen unter Pandemiebedingungen. Nach § 20 CoronaVO gehen ihre von der CoronaVO abweichenden Bestimmungen sämtlichen Regelungen der CoronaVO vor. Dies gilt jedoch in Bezug auf die §§ 3, 10, 11 Absatz 2, § 15 Absätze 1 und 2 und § 19 und § 21 nur, soweit sie weitergehende Maßnahmen zum Schutz von Infektionen vorsehen.

Mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 und die Änderung durch Verordnung vom 3. Juni 2021 hat die Landesregierung die bereits geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in eine neue Ordnungsstruktur überführt und ein Stufenkonzept zur Öffnung von Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen implementiert. Zudem wurden die mit der Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV, BAnz AT 08.05.2021 V1) vom 8. Mai 2021 vollzogenen Erleichterungen zur Klarstellung in der Verordnung übernommen.

Die dabei erfolgte Beibehaltung des überwiegenden Teils der bisherigen Maßnahmen ist, zusätzlich zu der im Vergleich zum Bund noch immer höheren Zahlen bei der 7-Tage Inzidenz (Stand lt. RKI am 5. 6. 2021: BW: 31, Bund: 26), wegen der Gefahr durch Mutationen vorläufig weiterhin erforderlich, da diese flächendeckend in Baden-Württemberg nachgewiesen wurden. Diese Virusvarianten, die ansteckender sind als der Grundtyp des Virus, breiten sich besonders schnell aus und erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen zu stabilisieren und

perspektivisch weiter zu senken. Gleichzeitig ist es erforderlich, die noch immer volatile Entwicklung des pandemischen Geschehen angesichts der vorsichtigen Lockerungen im Blick zu behalten und sowohl diese als auch die bestehenden Einschränkungen kontinuierlich auf Anpassungsbedarfe und Optimierungsmöglichkeiten zu überprüfen, um dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Die Beobachtung des Infektionsgeschehens in den kommenden Wochen ist unabdingbar, da aufgrund der stufenweisen Öffnung der bislang geschlossenen Einrichtungen mit einer verstärkten Mobilität in der Bevölkerung zu rechnen ist.

Mit der Neufassung der seit Oktober 2020 unveränderten CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen wird sie an die aktuellen Regelungen und Öffnungsstufen der CoronaVO angepasst und auch deutlich gemacht, dass es eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes gibt. Im Sinne der Transparenz und der Benutzerfreundlichkeit werden alle wesentlichen Vorgaben in der neuen Verordnung aufgeführt, auch soweit sie lediglich deklaratorischen Charakter besitzen.

Zu den sich direkt aus der CoronaVO ergebenden Einschränkungen wird auf die Begründung der CoronaVO vom 13. Mai 2021 verwiesen.

Einzelbegründung

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 definiert den Anwendungsbereich der Verordnung. Er ist durch § 24 Absatz 5 Nummer. 3 i.V. m. § 17 Absatz 1 Nummer 6 CoronaVO bestimmt und umfasst neben institutionell verankerten Angeboten auch solche von Einzelmusiklehrkräften und solo selbstständigen Musik- und Kunstpädagoginnen und -pädagogen.

Zu § 2 (Unterrichtsbetrieb)

Zu Absatz 1

Neben redaktionellen Änderungen wird durch Satz 3 die in § 21 Absatz 8 CoronaVO neu eingeführte zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenachweises im Sinne des § 5 CoronaVO in die Verordnung integriert.

Die Vorlagepflicht gemäß § 21 Absatz 8 Corona-VO gilt für alle in den Absätzen 1 bis 3 des § 21 Corona-VO und Absatz 5a Nummer 2 genannten Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen und für die Teilnahme an dort genannten Angeboten oder Aktivitäten. Sie gilt auch, wenn die dort genannten Möglichkeiten zur Öffnung nicht voll ausgeschöpft werden.

Gleichzeitig wird ergänzend klargestellt, dass wegen § 2 Absatz 6 SchAusnahmV Kinder vor vollendetem sechsten Lebensjahr dieser Pflicht nicht unterliegen. In den Fällen des § 21 Absatz 5a CoronaVO muss für im Freien stattfindende Veranstaltungen, Angebote und Einrichtungen kein Nachweis vorgelegt werden. Für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und der Schulen in privater Trägerschaft ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Eigenbescheinigungen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) CoronaVO Schule sind nach der derzeitigen Fassung der CoronaVO für einen Nachweis nicht ausreichend.

Zu Absatz 2

Die bislang statisch auf zwanzig festgesetzte Gruppengröße wird nunmehr an die Festlegungen der CoronaVO gekoppelt. Diese Koppelung erfolgt auch hinsichtlich der Art des Angebots, da derzeit die zulässigen Angebote inzidenzabhängig ausgestaltet sind.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die speziellen Hygieneanforderungen für den Unterrichtsbetrieb festgelegt. Sie orientieren sich an den Erkenntnissen und Empfehlungen des Freiburger Instituts für Musikermedizin (Prof. Dr. Spahn / Richter-Spahn) und der Bundeswehruniversität München (Prof. Dr. Kähler) u.a.

Zu Absatz 4

Die Ausnahmen von der Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz in und außerhalb der Unterrichtsräume zu tragen, orientieren sich an den in der CoronaVO Schule für öffentliche Schulen und Schulen in privater Trägerschaft getroffenen Regelungen. Die qualitativen Anforderungen an die Masken und den Atemschutz richten sich nach § 3 Absatz 1 CoronaVO.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die speziellen Regelungen für den Unterricht in Gesang und Blasinstrumenten. Sie orientieren sich inhaltlich an den Empfehlungen des Freiburger Instituts für Musikermedizin (Prof. Dr. Spahn / Richter-Spahn), den Erkenntnissen einer Studie zu Aerosolen von Wissenschaftlern der LMU München und des Universitätsklinikums Erlangen (Prof. Dr. Echternach, Prof. Dr. Ganter, Prof. Dr. Kniesburges u.a.), einer Studie der Bundeswehruniversität München (Prof. Dr. Kähler), einer VBG-Handlungshilfe für die Branche „Bühnen und Studios“ im Bereich „Proben- und Vorstellungsbetrieb u.a..